

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hermann Bachmaier, Edelgard Bulmahn, Marion Caspers-Merk, Freimut Duve, Elke Ferner, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Ilse Janz, Susanne Kastner, Klaus Kirschner, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Dr. Helga Otto, Peter Paterna, Gudrun Schaich-Walch, Regina Schmidt-Zadel, Dietmar Schütz, Lisa Seuster, Antje-Marie Steen, Uta Titze-Stecher, Josef Vosen, Hans Wallow, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Dr. Margrit Wetzel

— Drucksache 12/4284 —

Schadstoffbelastung von Lebensmitteln an Tankstellen

An Tankstellen wird nicht nur Benzin, Öl und Autozubehör verkauft, sondern zunehmend werden sie zu kleinen Lebensmittelgeschäften ausgebaut. Mineralöl-Firmen werben bereits für ihre Tankstellen als „kleine Supermärkte ohne Parkprobleme“ („Wenn ich schnell noch mal was brauche, fahr ich einfach tanken.“). Diese Entwicklung verstärkt die Problematik der Schadstoffbelastung von an Tankstellen verkauften Lebensmitteln. Es handelt sich hierbei insbesondere um die leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol und Xylole, die im Kraftstoff enthalten sind und als Lösemittel z. B. in Druckfarben verwendet werden. Benzol kann beim Menschen erfahrungsgemäß bösartige Geschwülste verursachen, während eine krebszerzeugende Wirkung von Toluol und Xylole zwar vermutet wird, bisher aber nicht nachgewiesen wurde. Toluol kann jedoch Chromosomenmutationen in Zellen des Knochenmarks von Nagern bewirken.

Bei einer im Auftrag des hessischen Gesundheitsministeriums vom Staatlichen Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen, Gießen, durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, daß z. B. in an Tankstellen verkauften Sandwiches Benzol und Toluol zu finden sind. Die Nahrungsmittel weisen insbesondere bei Tankstellen an Hauptverkehrsstraßen mit hohem Verkehrsaufkommen zusätzlich Verunreinigungen durch Autoabgase auf. Bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die regelmäßig an Tankstellen-Shops gekaufte Lebensmittel verzehren, kann deshalb nach Auffassung der Gießener Wissenschaftler langfristig eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

In der hessischen Studie werden weitere Untersuchungen für dringend erforderlich gehalten, um die Quellen der Schadstoffbelastung von Lebensmitteln an Tankstellen noch genauer zu erforschen.

Das Bundesgesundheitsamt führte eine Untersuchung von Lebensmitteln aus dem Einzelhandel und aus Tankstellen jeweils mit und ohne Verkauf von Druckerzeugnissen durch (Deutsche Lebensmittel-Rundschau, Heft 9/1990). Diese Studie ergab eine besonders hohe Toluol-Belastung von fetthaltigen Lebensmitteln, die in Tankstellen mit gleichzeitigem Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften angeboten werden, im Vergleich zu Produkten aus dem Lebensmittel-Einzelhandel, in dem die getesteten Lebensmittel direkt neben Druckerzeugnissen gelagert werden. Nur Süßwaren, die im Zeitschriften-Einzelhandel verkauft wurden, waren noch höher belastet, als die Proben aus Tankstellen mit Zeitschriftenverkauf. Die Toluol-Kontamination wird also vermutlich vorwiegend durch Druckerzeugnisse verursacht.

Auch das Bundesgesundheitsamt hält weitere ausführliche Studien zur Abschätzung und Einschränkung gesundheitlicher Risiken durch die Anreicherung aromatischer Kohlenwasserstoffe in Lebensmitteln für unerlässlich.

Die Tankstellen umgehen also mit der Einrichtung kleiner Supermärkte häufig nicht nur das Ladenschlußgesetz, sondern sie riskieren darüber hinaus eine Gesundheitsgefährdung von Personen, die nicht nur gelegentlich sondern regelmäßig ihren Bedarf an Lebensmitteln an der Tankstelle decken.

1. Sind der Bundesregierung die Ergebnisse der beiden genannten Untersuchungen bekannt?

Ja.

2. Sind der Bundesregierung weitere Untersuchungen zur Schadstoffbelastung von an Tankstellen verkauften Lebensmitteln bekannt, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von folgenden weiteren Untersuchungen und Daten:

- Untersuchung des Landesuntersuchungsamtes für das Gesundheitswesen Südbayern, bei der im Jahr 1989 81 Proben von Lebensmitteln aus Tankstellen, Einzelhandelsgeschäften, Bäckereien, Gaststätten, Metzgereien und einem Großhandelsgeschäft auf ihren Gehalt an Benzol und Toluol untersucht wurden. In zwei von 42 Proben aus 27 Tankstellen konnte Benzol und Toluol bzw. nur Toluol im unteren Mikrogrammbereich nachgewiesen werden.
- Daten, die im Rahmen der Überwachung von Lebensmitteln aus Tankstellen in Berlin (West) von September 1988 bis Juni 1989 vom Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel und Arzneimittel erhoben worden sind. Die untersuchten Lebensmittel (u. a. Fleischwaren) hatten durchweg Benzolgehalte <0,05 mg/kg, die Toluolrückstände lagen im Bereich 0,05 mg/kg bis 1,0 mg/kg. In Nachuntersuchungen bestätigte sich der Verdacht, daß die hier untersuchten Fleischwaren bereits durch den Räuchervorgang belastet waren. Dieser Befund deckt sich mit den entsprechenden Literaturangaben.
- Untersuchungen aus Lebensmitteluntersuchungsämtern des Landes Baden-Württemberg an 67 an Tankstellen entnommenen Lebensmittelproben (Schokoladenerzeugnisse, Backwaren, Chips und Flips, Salami). Sieben dieser Proben enthielten Benzol im Bereich zwischen 0,01 und 0,05 mg/kg, in 60 Proben war Benzol nicht nachweisbar (unter 0,01 mg/kg); 23 Pro-

ben enthielten Toluol im Bereich zwischen 0,1 und 1 mg/kg (höchster gefundener Wert 0,93 mg/kg), 20 Proben enthielten Toluol im Bereich zwischen 0,02 und 0,1 mg/kg, in 15 Proben war Toluol nicht nachweisbar (unter 0,1 mg/kg).

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesgesundheitsamtes und des Staatlichen Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes Mittelhessen, daß weitere Untersuchungen dringend erforderlich sind, um die Quellen der Schadstoffbelastung von Lebensmitteln an Tankstellen noch genauer zu erforschen?

Die Quellen der Toluol- und Benzolrückstände in Lebensmitteln an Tankstellen sind mittlerweile hinreichend bekannt. Es handelt sich im wesentlichen um Einträge über Ausdünstung aus Druckerzeugnissen und Kraftstoffen. Daher hält das Bundesgesundheitsamt heute weitere Untersuchungen zur Aufdeckung der Quellen an Tankstellen nicht mehr für dringend geboten. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt. Generelle Untersuchungen über die Kontamination von Lebensmitteln mit Benzol und Toluol werden allerdings vom Bundesgesundheitsamt für sinnvoll gehalten, um mögliche andere Eintragswege außerhalb von Tankstellen aufzudecken.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob und wie viele Krebserkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise auf den Verzehr von mit aromatischen Kohlenwasserstoffen kontaminierten Lebensmitteln zurückzuführen sind?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

Die Aufnahme von Benzol durch kontaminierte Lebensmittel in Höhe der festgestellten Konzentrationen unterschreitet die niedrigste im Tierversuch eingesetzte Dosis, die sich bei lebenslanger Verabreichung als krebserzeugend erwiesen hat, um mehr als fünf Zehnerpotenzen. Daher wird auch in Zukunft eine Quantifizierung eines möglichen zusätzlichen Krebsrisikos, das auf den Verzehr von mit aromatischen Kohlenwasserstoffen kontaminierten Lebensmitteln aus Tankstellen zurückzuführen wäre, mit epidemiologischen Untersuchungsverfahren nicht erfaßbar sein, da die relative zusätzliche Belastung aus dieser Quelle im Vergleich zur derzeit bestehenden Belastung über die Atemluft viel zu klein ist.

Toluol und Xylol sind bisher nicht als krebserzeugend ausgewiesen. Für Toluol wurde dies durch eine kürzlich abgeschlossene Studie des National Toxicology Program der USA noch einmal eindeutig bestätigt.

5. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden durch mit aromatisierten Kohlenwasserstoffen kontaminierte Lebensmittel zu schützen?

Die Bundesregierung hat bereits verschiedene Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen aus Kraftfahrzeugen (geregelter Dreiecks-Katalysator, kleiner Kohlekanister) bzw. zur Minderung der Treibstoffemissionen beim Umschlag und bei der Betankung von Kfz (Gaspendingerfahren) ergriffen. Experten der europäischen Mitgliedstaaten, die die Kommissionsvorschläge vorbereiten, haben sich bereits einstimmig auf eine zweite Grenzwertstufe für Pkw ab 1996 geeinigt. Die Kommission wird Anfang 1993 ihren Vorschlag für diese zweite Grenzwertstufe vorlegen. Es besteht zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen, daß eine dritte Stufe für 1999/2000 folgen muß.

Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Benzolkonzentration in Kraftstoffen europaweit auf ein Vol.-% zu begrenzen. Die Bundesregierung hat dazu bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine umgehende Herabsetzung des bisher geltenden, schon jetzt am Markt weit unterschrittenen Grenzwertes von fünf Vol.-% beantragt. Die Kommission der EG hat Beratungen hierüber wie auch die Erarbeitung einer Rahmenrichtlinie zur Verbesserung der Umweltqualität der Kraftstoffe zugesagt. Die Gespräche mit den nationalen Experten zum Thema Kraftstoffzusammensetzung/Emissionen sollen im Frühjahr 1993 aufgenommen werden.

6. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ergreifen?

Vergleiche Antwort zu Frage 5.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die verpflichtende Ausstattung der Zapfsäulen mit Ventilen zur Gasrückführung trotz der langen Übergangsfristen ausreicht, um die gesundheitlichen Gefahren durch aromatische Kohlenwasserstoffe an Tankstellen zu beseitigen?

Die Bundesregierung hat zwei Verordnungen („Gaspendingerordnungen“) mit dem Ziel verabschiedet, die Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) sowie beim Betanken von Pkw (21. BImSchV) mit Ottokraftstoffen erheblich zu vermindern.

Neue Tankstellen müssen die Anforderungen der 21. BImSchV ohne Übergangsfrist mit ihrer Einrichtung einhalten. Für bereits bestehende Tankstellen enthält § 9 der 21. BImSchV ein gestuftes System zur Nachrüstung. Danach besteht für Tankstellen mit einer Abgabe von mehr als 5 000 Kubikmeter Ottokraftstoff je Jahr sowie in einem Untersuchungsgebiet mit einer Abgabe von 2 500 bis 5 000 Kubikmetern Ottokraftstoff je Jahr eine Frist von höchstens drei Jahren. Damit werden die großen Emittenten und solche in belasteten Gebieten erfaßt. Das ist die weit überwiegende Zahl. Lediglich bei kleineren Tankstellen wird eine längere Frist (maximal fünf Jahre) gewährt.

Die Auswirkungen des Inkrafttretens der beiden Verordnungen auf die Minderung der Emissionen des krebserzeugenden Stoffes

Benzol im Bereich von Tankstellen wurden vom Umweltbundesamt abgeschätzt. Danach wird die Gesamtemission (Benzineinlagerung und Fahrzeugbetankung) von ca. 1 250 t Benzol im Jahr 1991 auf ca. 300 t Benzol im Jahr 1995 zurückgehen.

Neben anderen Zielsetzungen dient die Reduzierung der Emissionen beim Kraftstoffumschlag an Tankstellen – dem Vorsorgeprinzip folgend – auch dem Gesundheitsschutz. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Immissionsbelastung an Tankstellen nicht ausschließlich durch Umfüll- und Betankungsvorgänge verursacht wird. Neben Verdunstungsemissionen aus im Tankstellengebäck geparkten Fahrzeugen kommen Abgasemissionen der mit laufenden Motoren wartenden Fahrzeuge hinzu. Diese wiederum hängen erheblich von der Kraftstoffzusammensetzung bzw. von den fahrzeugseitigen technischen Maßnahmen ab. Damit wird deutlich, daß die Immissionssituation an Tankstellen nicht allein vom Stand der Anwendung der Gaspendedeltechnik, sondern auch von der Benzolkonzentration im Kraftstoff bestimmt wird.

Für die Minderung dieser Belastung ist die in der Antwort zu Frage 5 genannte weitere Emissionsbeschränkung an Kraftfahrzeugen sowie die Reduzierung des Benzolgehaltes auf ein Vol.-% erforderlich.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß das Spektrum der beschlossenen und geplanten Maßnahmen – auch bei den vorgesehenen Übergangsfristen – dem Schutz vor möglichen gesundheitlichen Gefahren ausreichend Rechnung trägt.

8. Liegen der Bundesregierung inzwischen Erkenntnisse vor, inwiefern sich die Benzolbelastung an den Tankstellen und damit auch in den dort angesiedelten Verkaufsstellen durch die „Saugrüsselverordnung“ vermindert hat?

Die 21. BImSchV ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Aktuelle Meßdaten bezüglich der Immissionskonzentrationen von Benzol an Tankstellen mit Gasrückführung liegen wegen der Kürze des Zeitraums seit Inkrafttreten der Verordnung noch nicht vor.

9. Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen, den Benzolgehalt in Benzin nach dem Vorbild der USA auf 1 % zu vermindern?

Siehe Antwort zu Frage 5.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung der Gießener Wissenschaftler nach einer Ausstattung der Tankstellen mit automatisch öffnenden und schließenden Türen mit Überdruckanlagen sowie mit Klimaanlagen mit geeigneten Filtern und nach einer räumlichen Abtrennung des Lebensmittelverkaufs, insbesondere von unverpackten Backwaren, vom Kassenraum der Tankstelle?

Technische Vorrichtungen zur Durchführung der Gaspendedelung bei der Belieferung der Tankstellen sind von der Wirtschaft z. T.

schon im Vorgriff auf die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 7. Oktober 1992 installiert worden, die Ausrüstung insbesondere der neuen Tankstellen mit der sogenannten Saugrüsseltechnik wird zügig in Angriff genommen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kohlenwasserstoffemissionen an Tankstellen allein durch diese beiden Maßnahmen um etwa 80 % vermindert werden können. Die zwangsweise Ausstattung der Tankstellen mit Überdruckanlagen, Klimaanlagen oder eine räumliche Abtrennung des Lebensmittelverkaufs werden daher nicht für erforderlich gehalten.

Unabhängig davon hält die Bundesregierung Lebensmittelkontaminationen mit aromatischen Kohlenwasserstoffen grundsätzlich für unerwünscht und verweist in diesem Zusammenhang auf die durch die Landeshygieneverordnungen gegebenen Möglichkeiten zur Einschränkung des Verkaufs von Lebensmitteln, die solchen Einflüssen unterliegen.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der zunehmend außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten stattfindende Verkauf von Lebensmitteln an Tankstellen gegen das Ladenschlußgesetz verstößt?

Wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Frage 39 des Abgeordneten Alfons Müller (Wesseling) – Drucksache 12/160 – ausgeführt, dürfen nach § 6 Abs. 1 Ladenschlußgesetz (LSchlG) Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten, also in der Regel in der Zeit von 18.30 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Sonn- und Feiertagen ist Tankstellen nach § 6 Abs. 2 LSchlG nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen gestattet.

Während ursprünglich der Verkauf von bestimmten Waren des Reisebedarfs nicht als erlaubt angesehen wurde, wird seit mehr als zehn Jahren – wegen eines Wandels in der Verkehrsanschauung – dieses Waren sortiment in kleinen Mengen als Zubehör angesehen, das nach § 6 Abs. 2 LSchlG außerhalb der Ladenöffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen in Tankstellen verkauft werden darf (so z. B. Urteil des Kammergerichts Berlin vom 27. Dezember 1981 und die überwiegend vertretene Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum).

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333